



Gemeindeverband für Abgabeneinhebung
und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl

Franz Eigl-Straße 14 | 3910 Zwettl
T: 02822/537 35-0 | F: DW 20
gemeindeverband@gvzwettl.at
www.umweltverbaende.at/zwettl

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

des Verbandsvorstandes des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl vom 14. September 2026.

§ 1

Ausschreibung

Der Verbandsvorstand beschließt, dass im Gebiet der verbandsangehörigen Gemeinden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben werden:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der nachstehend angeführten Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbandes:

Allentsteig, Altmelon, Arbesbach, Bad Traunstein, Bärnkopf, Echtenbach, Göpfritz/Wild, Grafenschlag, Groß Gerungs, Großgöttfritz, Gutenbrunn, Kirchschlag, Kottes-Purk, Langschlag, Martinsberg, Ottenschlag, Pölla, Rappottenstein, Sallingberg, Schönbach, Schwarzenau, Schweiggers, Waldhausen und Zwettl-NÖ

und wird wie folgt eingeteilt:

a) Der **Teilbereich 1** umfasst alle Grundstücke der verbandsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der im Teilbereich 2, Teilbereich 3 und Sonderbereich angeführten Grundstücke.

b) Der **Teilbereich 2** umfasst folgende Grundstücke in den Mitgliedsgemeinden:

- Stadtgemeinde Zwettl:
 - > LKH Zwettl in
3910 Zwettl, Propstei 5
 - > St. Martin Seniorenzentrum in
3910 Martini-Platzl 1
- Stadtgemeinde Allentsteig:
 - > LKH Allentsteig in

Bahnhofstraße 35, 3804 Allentsteig

- Stadtgemeinde Groß Gerungs:
> Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs GmbH & Co KG
Kreuzberg 310, 3920 Groß Gerungs
- Marktgemeinde Ottenschlag:
> Lebens.Resort & Gesundheitszentrum GmbH
Xundheitsstraße 1, 3631 Ottenschlag
- Marktgemeinde Bad Traunstein:
> VIVEA Bad Traunstein GmbH & Co KG
Kurhausstraße 50, 3632 Bad Traunstein

c) Der **Teilbereich 3** umfasst folgende Grundstücke in den Mitgliedsgemeinden:

- Stadtgemeinde Allentsteig:
> TÜPL-Allentsteig – Liechtensteinkaserne in
Liechtensteinkaserne, 3804 Allentsteig

> TÜPL-Allentsteig – Lager Kaufholz in
Lager Kaufholz 17, 3804 Allentsteig

d) Der Sonderbereich umfasst folgende Grundstücke in den Mitgliedsgemeinden:

- Grundstück Nr. 294/1, EZ 164, KG Scheideldorf (Anschrift: 3800 Scheideldorf, Scheideldorf Nr. 27)
- Grundstück Nr. 294/2, EZ 103, KG Scheideldorf (Anschrift: 3800 Scheideldorf, Scheideldorf Nr. 52)

Für den Sonderbereich werden folgende Sammelstellen festgelegt:

- Sammelstelle im Bereich der Kreuzung des Grundstücks Nr. 851/2, EZ 138, KG Scheideldorf mit dem Grundstück Nr. 851/4, EZ 139, KG Scheideldorf

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

- a) Restmüll
- b) Kompostierbaren (biogenen) Abfällen
- c) Altstoffen
- d) Sperrmüll

zu sammeln.

(2) Restmüll ist im

Teilbereich 1 in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Nutzinhalt von 120 l, 240 l, 360 l, 1100 l oder 5000 l zu sammeln und im

Teilbereich 2 in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 l, 1100 l, 5 m³, 10 m³, 16 m³, 18 m³ zu sammeln und im

Teilbereich 3 in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 1100 l, 5 m³, 10 m³, 15 m³ oder 24 m³ zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Restmüll ist im Sonderbereich in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 l, 240 l und 360 l je Abfuhr zu sammeln. Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem).

Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist im Teilbereich 1, Teilbereich 2 und Teilbereich 3 in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 l, 240 l oder 1100 l zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Kompostierbarer (biogener) Abfall ist im Sonderbereich in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 l und 240 l je Abfuhr zu sammeln. Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt. Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) Altpapier ist im Teilbereich 1, Teilbereich 2 und Teilbereich 3 in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 und 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Altpapier ist im Sonderbereich in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 l je Abfuhr zu sammeln. Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem).

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) Die Sammlung von der Verpackungsverordnung unterliegenden Verpackungen (Kartonagen, Kunststoffe, Altglas und Behältermetalle) erfolgt nach den Vorgaben der einzelnen Branchenrecyclinggesellschaften.

- (6) Sperrmüll wird in den Altstoffsammelzentren der Mitgliedsgemeinden gesammelt und ist dort während der Öffnungszeiten in den dafür vorgesehenen Großcontainer einzubringen (Bringsystem). Die Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentren werden mit dem jährlichen Abfuhrterminkalender jedem Haushalt bekannt gegeben. Außerdem wird der Sperrmüll 1x jährlich nach Anmeldung von der Liegenschaft, mit Ausnahme der Grundstücke im Sonderbereich, abgeholt (Holsystem).

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im **Teilbereich 1** ab 7:00 Uhr an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
Im **Teilbereich 2 und Teilbereich 3** wird der Aufstellungsort auf dem Grundstück einvernehmlich mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten so festgelegt, dass die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse am Abfuhrtag ab 07:00 Uhr bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten.
Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (3) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung, Bezirk Zwettl. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (4) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig dem Gemeindeverband zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe des Gemeindeverbandes sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (5) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich – **Teilbereich 1 und Sonderbereich** werden
- a) 13 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 26 Einsammlungen von Restmüll nur in den Katastralgemeinden Zwettl-Stadt, Böhmhöf, Dürnhof, Koppenzeil, Oberhof, Moidrams, Stift Zwettl, Rudmanns und Edelfhof durchgeführt.
 - c) 7 Einsammlungen von Altpapier
 - d) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen (Biotonne)
 - e) 38 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen (Biotonne) nur im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Allentsteig und in den Katastralgemeinden Zwettl-Stadt, Böhmhöf, Dürnhof, Koppenzeil, Oberhof, Moidrams, Stift Zwettl, Rudmanns und Edelfhof durchgeführt.
- Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Im **Teilbereich 2 und Teilbereich 3** erfolgt die Sammlung von Restmüll, Altpapier und kompostierbaren Abfällen nach Abruf durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

- (2) Im Pflichtbereich mit Ausnahme der Grundstücke im Sonderbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich und für die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Sonderbereich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll in die Altstoffsammelzentren einzubringen (Bringsystem).
- (3) Die Sammlung von der Verpackungsverordnung unterliegenden Verpackungen (Kartonagen, Kunststoffe, Altglas und Behältermetalle) erfolgt nach den Vorgaben der einzelnen Branchenrecyclinggesellschaften.

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Im Teilbereich 1 und Sonderbereich:

- a) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.
Der Bereitstellungsbetrag beträgt **€ 75,00** je Wohnung.
- b) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- c) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
 - 1. Für die Abfuhr von Restmüll:

> für einen Müllbehälter von 120 Liter €	4,85
im Sonderbereich €	4,37
> für einen Müllbehälter von 240 Liter €	7,28

im Sonderbereich €	6,56
> für einen Müllbehälter von 360 Liter €	12,97
im Sonderbereich €	11,67
> für einen Müllbehälter von 1100 Liter €	42,82

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

> für einen Müllbehälter von 120 Liter €	2,90
im Sonderbereich €	2,61
> für einen Müllbehälter von 240 Liter €	4,27
im Sonderbereich €	3,84
> für einen Müllbehälter von 1100 Liter €	25,53

d) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 40 % des **Behandlungsanteiles** für Restmüll.

(2) Im Teilbereich 2:

a) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.

b) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der tatsächlichen Anzahl der Abfahren und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

c) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

> für einen Müllbehälter von 1100 l	€	74,00
> für einen Müllbehälter von 5 m ³	€	197,33
> für einen Müllbehälter von 10 m ³	€	308,32
> für einen Müllbehälter von 16 m ³	€	1418,27
> für einen Müllbehälter von 18 m ³	€	1467,60

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

> für einen Müllbehälter von 120 Liter	€	2,96
> für einen Müllbehälter von 240 Liter	€	4,82
> für einen Müllbehälter von 1100 Liter	€	39,46

3. Für die Abfuhr von Altpapier:

> für einen Müllbehälter von 240 Liter	€	6,16
> für einen Müllbehälter von 1100 Liter	€	30,84

(3) Im Teilbereich 3:

a) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.

b) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der tatsächlichen Anzahl der Abfahren und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

d) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

> für einen Müllbehälter von 1100 l	€	74,00
> für einen Müllbehälter von 5 m ³	€	342,85

> für einen Müllbehälter von 10 m ³	€	441,32
> für einen Müllbehälter von 15 m ³	€	554,98
> für einen Müllbehälter von 24 m ³	€	776,97

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

> für einen Müllbehälter von 120 Liter	€	2,96
> für einen Müllbehälter von 240 Liter	€	4,82
> für einen Müllbehälter von 1100 Liter	€	39,46

3. Für die Abfuhr von Altpapier:

> für einen Müllbehälter von 240 Liter	€	6,16
> für einen Müllbehälter von 1100 Liter	€	30,84

§ 8 Fälligkeit

(1) Im Teilbereich 1 und Sonderbereich:

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

(2) Im Teilbereich 2 und Teilbereich 3:

- a) Der Behandlungsanteil wird nach der Anzahl der tatsächlichen Abfuhr berechnet. Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abfuhr erfolgt ist.
- b) Die Abfallwirtschaftsgebühr wird auf vier Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, welche am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig sind.
Die Teilbeträge sind auf Grund der bisher festgesetzten Abfallwirtschaftsgebühr oder der festgesetzten Abfallwirtschaftsgebühr festzusetzen und zu entrichten.
Im ersten Teilzahlungszeitraum eines Kalenderjahres ist der Differenzbetrag zwischen den Teilzahlungen der vorhergegangenen Teilzahlungszeiträume und der auf Grund der Anzahl der tatsächlichen Abfuhr festgesetzten Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten und sind erforderlichenfalls die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festzusetzen.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die vom Gemeindeverband aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeverband abzugeben.

§ 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Verbandsvorstand


Verbandsobmann
Bürgermeister Andreas Maringer

